

EU-Notizen

Florian Endrös, Dr. Roger Boizel und
Nancy Dubois, Paris

Die Autoren sind Rechtsanwälte der
Sozietät Baum & Cie, Paris.

Florian Endrös arbeitet in
komplexen internationalen Gerichts-
verfahren und ist spezialisiert auf
technische Beweisverfahren im
Bereich Produkthaftung,
insbesondere bei Arbeitsunfällen
und Berufskrankheiten.
Florianendrös@baumcie.com

Dr. Roger Boizel arbeitet im
Verwaltungs- und Verwaltungs-
prozessrecht, insbesondere bei
Streitigkeiten in öffentlichen
Verträgen.

Nancy Dubois arbeitet in Verfahren
mit Personenschäden, insbesondere
bei Arbeitsunfällen und
Berufskrankheiten.

info@baumcie.com

Staatshaftung für Asbest in Frankreich

Am 3. März 2004 hat das franzö-
sische Oberste Verwaltungsgericht
(Conseil d'Etat) in vier Grundsatz-
urteilen eine Haftung des franzö-
sischen Staats bejaht, weil er den
Kläger mit gesetzlichen Maßnah-
men weder rechtzeitig noch hinrei-
chend vor Asbestrisiken geschützt
hat.¹

Damit hat der Conseil d'Etat die
Urteile des Oberverwaltungsge-
richts von Marseille² bestätigt,
nach denen der Staat die Arbeit-
nehmer entschädigen muss, die
Asbestrisiken ausgesetzt waren
und infolgedessen Gesundheits-
schäden erlitten haben.

Mit der Anerkennung der Staats-
haftung wegen Unterlassung bei
der Risikovorsorge bezüglich der
Asbestgefährdung von Arbeitneh-
mern ergeben sich für die Geschä-
digten, für den Asbestentschädi-
gungsfonds FIVA³ und insbesonde-
re für die „faute inexcusable“, d.h.
wegen grober Fahrlässigkeit von
den Sozialgerichten verurteilten
Arbeitgeber und deren Haftpflicht-
versicherer, gänzlich neue Perspek-
tiven.

Die Geschädigten können nach
diesen neuen Grundsatzentschei-
dungen nicht nur die Arbeitgeber
vor den Sozialgerichten verklagen
und wegen „faute inexcusable“ in
die Haftung nehmen, sondern
ebenso unmittelbar den Staat auf
Schadensersatz in Anspruch neh-
men. Auch wenn die Verwaltungs-
gerichte traditionellerweise bei der
Bewertung der Höhe des Scha-
densersatzes zurückhaltender sind,
stellt sich beim Staat jedoch nicht
die Frage der Liquidität oder mög-
licher Lücken beim Versicherungs-
schutz.

Der Entschädigungsfonds FIVA, der
wesentlich durch Staatsbeihilfen
finanziert wird, könnte seinerseits
beim Staat Rückgriff nehmen.
Gem. Punkt 4 Art. I 53 des Gesetzes
vom 23. Dezember 2000 tritt der
FIVA in Höhe der ausbezahlten
Entschädigungsleistungen in die
Rechte der Geschädigten gegen
den Verursacher ein. Dabei ist

jedoch darauf hinzuweisen, dass
die Urheber des Gesetzes für die-
sen Rückgriff nur die Haftung der
Arbeitgeber im Sinne hatten. Der
Entschädigungsfonds kann nach
dem Gesetzeswortlaut vor den
Zivil-, Straf- und Sozialgerichten
handeln, nicht jedoch vor den Ver-
waltungsgerichten. Die Klagebe-
fugnis des FIVA ist damit zweifel-
haft.

Zweifelsfrei ist jedoch die Klagebe-
fugnis der Arbeitgeber und deren
Haftpflichtversicherer, deren Haf-
tung bei Asbestschäden nach den
Grundsatzurteilen der Cour de
Cassation vom 28. Februar 2002⁴
ohne weiteres gegeben ist, da die
Arbeitgeber die Sicherheit des
Arbeitnehmers und seine körper-
liche Unversehrtheit als Erfolg
schulden.

Die Arbeitgeber und deren Haft-
pflichtversicherer werden somit
größtes Interesse daran haben,
die neue verwaltungsrechtliche
höchstrichterliche Rechtsprechung
aufzugreifen, um beim Staat ganz
oder teilweise für die Zahlungen,
die sie auf Grundlage der Art.
L 452-1 ff. des Sozialgesetzbuchs
(Code de la sécurité sociale) an die
Asbestgeschädigten zahlen muss-
ten, Regress zu nehmen.

Gem. Art. 1351 Abs. 3 Code civil
tritt der Haftpflichtversicherer, der
den Geschädigten ausbezahlt hat,
in dessen Rechte gegen den Urhe-
ber oder Mitverursacher des ent-
schädigten Schadens ein. Die Haft-
pflichtversicherer der Arbeitgeber,
die die asbestgeschädigten Arbeit-
nehmer bzw. deren Erben ausbe-
zahlt haben können somit vor
dem Verwaltungsgericht gegen
den Staat regressieren.

Dabei ist grundsätzlich gem. Art.
R 312-14 der Verwaltungsprozess-
ordnung (Code de justice adminis-
trative) das Verwaltungsgericht
örtlich zuständig, in dessen Gel-
tungsbereich das schädigende
Ursachenereignis gesetzt worden
ist. Dies könnte der Ort der jewei-
ligen Niederlassung der Sozial-
kasse sein. Nimmt man hierfür das
Unterlassen des zuständigen Minis-
teriums an, wäre hier das Verwal-

1 CE v. 3.3.2004, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Bourdignon*, Az. 24-1150, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Botella*, Az. 24-1151, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Thomas*, Az. 24-1152, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Xueref*, Az. 24-1153.

2 *Cour administrative d'appel v. 18.10.2001.*

3 *Eingerichtet durch das Gesetz Nr. 2000-1257 v. 23.12.2000 – ABL./ – JO v. 24.12.2000, S. 220558.*

4 *Cass. soc. v. 28.2.2002, sieben Urteile, Az. 99-172019; 99-18389, 00-11793, 9921255, 00-10051, 00-13172, 99-17221, RJIJS 5/02, S. 403; Chronique Ines Montellit, s.a. Florian Endrös in PHI 2002, 108 ff.*

tungsgericht Paris zunächst örtlich zuständig.

Für sämtliche Regressansprüche stellt sich dabei das Problem der Verjährung gem. Art. 1 des Gesetzes Nr. 68-1250 vom 31. Dezember 1968 zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen gegen den Staat.⁵

Nach diesem Gesetz verjähren alle Ansprüche gegen den Staat innerhalb von vier Jahren zum 1. Januar des auf das Jahr des Ursacheneignisses folgenden Jahres. Obwohl Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1998 die Berufung auf die Verjährung unter sehr strenge Voraussetzungen stellt, könnte der Staat versucht sein, mit diesem Argument hohe Regressansprüche der Haftpflichtversicherer von Arbeitgebern abzulehnen.

In diesem Fall ist der Beginn der Verjährung anhand der äußerst komplexen und komplizierten französischen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu klären. Grundsätzlich verjährt ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat vier Jahre nach dem 1. Januar des auf das Ursacheneignis folgenden Jahres, wobei die Verjährung solange nicht zu laufen beginnt, wie der Geschädigte nicht in der Lage ist, die Höhe seines Schadens zu beziffern. Bei Tod des Anspruchsberechtigten bezieht sich die Rechtsprechung auf das Jahr des Todesfalls. Bei Krankheit oder sonstigen Körperverletzungen beginnt nach der Rechtsprechung die Verjährung mit der Konsolidierung der Erkrankung, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem sich nach einem Schadensereignis der Gesundheitszustand nicht mehr weiter verschlechtert. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Forderung unstrittig bezifferbar. Bei den durch Asbest verursachten schwerwiegenden Erkrankungen endet die Gesundheitsverschlechterung in der Regel mit dem Ableben des Anspruchsberechtigten, so dass alle Todesfälle aus dem Jahr 2000 und alle weitere Krankheiten noch nicht verjährt sein dürften.

Daneben könnten sich die Haftpflichtversicherer jedoch auch auf

die Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1998 berufen, wonach die Verjährung durch alle Rechtsmittel unterbrochen wird, die das Ursacheneignis betreffen, unabhängig von der Identität des Antragstellers in diesem Verfahren oder der Zuständigkeit der angerufenen Gerichtsbarkeit und dies selbst dann, wenn die Verwaltung nicht Partei in dem Verfahren ist. Die Verjährung beginnt somit zum 1. Januar des Jahres zu laufen, das auf das Jahr folgt, indem das anderweitige rechtliche Verfahren in Rechtskraft erwächst. Schließlich erlaubt Art. 6 des Gesetzes die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand aus besonderen Gründen. Diese besonderen Gründe könnten in der Änderung der zivilrechtlichen Verjährung bei Asbestschäden liegen.

Darüber hinaus wurde durch das Gesetz Nr. 2002-303 vom 4. März 2002 (Heilwesengesetz) ein neuer Artikel 142-28 geschaffen, der für die Gesundheitsberufe eine Verjährung von zehn Jahren vorsieht. Auch auf dieser Grundlage könnte in Analogie eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestützt werden.⁶ Nach Überwindung dieses Verjährungshindernisses stellt sich die Frage der Abwägung des Verschuldens des Staats gegenüber dem Verschulden des Arbeitgebers.

Diese Abwägung wurde von der Regierungskommissarin (Commissaire du gouvernement), Frau Brada-Burdenave, in der o.g. Entscheidung des Conseil d'Etat als die interessanteste Frage bezeichnet, die in diesem konkreten Fall jedoch offen gelassen werden konnte.

Die Mitverschuldensanteile des Arbeitgebers und des Staats bei der Verursachung desselben Schadens müssen somit bestimmt werden. Die Haftung steht im Verhältnis zur Schwere des jeweiligen Verschuldens. Die Art des Verschuldens von Staat und Arbeitgebern ist dabei identisch. Beiden ist Unterlassung und Fahrlässigkeit bei der Asbestvorsorge vorzuwerfen.

5 ABl./ JO v. 3.1.1969, S. 79
6 Gesetz 2002-303 v. 4.3.2004 über die Rechte der Kranken und die Qualität des Gesundheitssystems, ABl. JO v. 5.3.2002, S. 4118

Die Commissaires du gouvernement vor dem Conseil d'Etat haben diesbezüglich hervorgehoben, dass insoweit dem Staat ein langjähriges Dauerverschulden vorzuwerfen sei. Sowohl für den Zeitraum vor 1977, d.h. als noch jegliche staatliche Regelung fehlte, als auch nach dieser Zeit könnte dem Staat vorgeworfen werden, dass er nicht ausreichend über die bei der Handhabung von Asbest und Asbeststaub entstehenden Risiken informiert und schließlich nicht geprüft habe, ob die staatlichen Regelungen auch tatsächlich wirksam seien.

Trotz der Gesundheitsstatistiken, aus denen die Entwicklung von Asbesterkrankungen eindeutig hervorging, habe der Staat in keiner Weise die Wirksamkeit seiner Verordnungen und Gesetze geprüft und insbesondere keine präzisen Warnhinweise vor den Risiken von Asbeststaub gegeben.

Sowohl für den Zeitraum vor 1977 (Fehlen jedweder Reglementierung) als auch für den Zeitraum danach, (Vorliegen einer unwirksamen oder unzureichenden Reglementierung) sei ein Verschulden des Staats gegeben.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Generalanwalt (Avocat Général) beim Kassationsgerichtshof zur Arbeitgeberhaftung ausführt, dass der Mangel von staatlichen Sicherheitsvorschriften vor 1977 keine allgemeine Befreiung des Arbeitgebers mit sich bringen könne, da sich im Einzelfall der Arbeitgeber möglicherweise der Risiken bei der Verwendung von asbesthaltigem Material hätte bewusst sein müssen. Diese Frage stünde im Ermessen der Tatrichter.

Zu unterscheiden ist zunächst mit Sicherheit, ob die Arbeitgeber unmittelbar Asbest verarbeiteten oder nur den Arbeitnehmern asbesthaltige Arbeitsmittel zur Verfügung stellten, z.B. Schutzkleidung in Stahlwerken oder Glashütten. Die Abwägung erfolgt somit grundsätzlich im Einzelfall. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung Nr. 77-949 vom 17. August 1977 über Schutzmaßnahmen in Be-

triebsstätten in denen Arbeitnehmer Asbeststaub ausgesetzt sind, wird ein verhältnismäßig höherer Mitverschuldensanteil des Arbeitgebers wahrscheinlicher, soweit der Betrieb Asbest verarbeitet. Dagegen hat in einer neueren Entscheidung der Kassationsgerichtshof die strenge Haftung des Arbeitgebers in einem Fall sogar ganz verneint, in dem der Arbeitgeber kein Asbestmaterial verarbeitete, sondern seinen Arbeitnehmern nur asbesthaltige Schutzkleidung zur Verfügung stellte.⁷

Der Tatrichter kann somit trotz der dem Arbeitgeber obliegenden Sicherheitsverpflichtung dessen Haftung im Einzelfall verneinen. Diese Art der Haftungsabwägung ist den Verwaltungsgerichten jedoch durchaus geläufig. In einer Grundsatzentscheidung zur Frage einer normgemäßen, jedoch äußerst feuergefährlichen Bauweise bei Schulen haben die Verwaltungsgerichte der Regressklage des Haftpflichtversicherers der Eltern zweier minderjähriger Schüler, die vorsätzlich ihre Schule in Brand gesteckt hatten, und nach dem Brandschaden den Geschädigten hohe Schadensersatzzahlungen leisten mussten, zu einem Fünftel stattgegeben. Der Haftpflichtversicherer hatte unter Berufung auf das staatliche Verschulden den Staat auf Ersatz der Entschädigungszahlungen in Höhe von drei Fünfteln verklagt.⁸

Angesichts der Höhe der Asbestschäden wäre eine Regressmöglichkeit der Haftpflichtversicherer zwischen drei Fünfteln und einem Fünftel gegen den Staat schon eine deutliche Entlastung.

7 Cass. Soc. v. 4.11.2003, Az. 02-31062, 02-31063, 02-31064, nicht veröffentlicht.

8 Conseil d'Etat vom 22. November 1985, Yorkshire Insurance Company Limited, Nr. 41424 41254.